S 5 U 147/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eigenwirtschaftliche Verrichtung vor Überfall Entscheidende Begünstiigung der Tat von den besonderen Verhältnissen des Tatortes (z.B. Dunkelheit, Dämmerung, einsam gelegener Tatort, örtliche Gegebenheiten) Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung, offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung Vorsätzlicher Angriff Zuordnung der Beweggründe des Täters zum persönlichen Bereich
Leitsätze	I. Ein vorsätzlicher tätlicher Angriff auf eine Versicherte schließt einen Arbeitsunfall nur dann nicht aus, wenn das Opfer vor dem Überfall nicht einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung nachgegangen ist und die Beweggründe des Täters nicht seinem persönlichen Bereich zugeordnet werden können oder die Tat von den besonderen Verhältnissen des Tatortes (z. B. Dunkelheit, Dämmerung, einsam gelegener Tatort, örtliche Gegebenheiten) entscheidend begünstigt worden ist (vgl. BSG, Urteile vom 19.12.2000 – B 2 U 37/99 – und vom 19.03.1996 – 2 RU 19/95). Allein ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang des vorsätzlichen tätlichen Angriffs mit der versicherten Tätigkeit begründet nicht den inneren Zusammenhang. II. Ein Unterfall der Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung im Sinne des § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ist die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung.

	Offensichtliche Aussichtslosigkeit ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 34 Abs. 2 BVerfGG auch für das sozialgerichtliche Verfahren unter anderem dann zu bejahen, wenn ein verständiger Dritter die offensichtliche Aussichtslosigkeit erkannt hätte bzw. wenn die Rechtsverfolgung von jedem Einsichtigen als völlig aussichtslos angesehen werden muss (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.12.2002 2 BvR 1255/02, juris Rn. 3). Durch § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG soll verhindert werden, dass wegen des nicht vorhandenen Kostenrisikos völlig aussichtslose Verfahren (fort)geführt werden (vgl. LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.04.2004 6 SB 197/03 ER, juris Rn. 21).
Normenkette	SGB VII § 8 SGB X § 44 SGG § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG § 192 Abs. 1 Satz 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 147/20
Datum	29.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 310/20
Datum	16.06.2021

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 29.09.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

IV. Die KlÃ¤gerin hat wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Berufung Gerichtskosten (Missbrauchskosten) in HÃ¶he von 1.000,00 â¬ an die Staatskasse

zu zahlen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob das Ereignis vom 05.01.2017 im Rahmen eines Verfahrens nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Die 1973 geborene KlÃ¤gerin ist als Servicekraft/Kellnerin der GaststÃ¤tte H bei der Beklagten versichert.

Am 05.01.2017 hatte die KlÃ¤gerin nach ihren Angaben in den FragebÃ¶gen â□□Streitâ□□ (vom 09.02.2017) und â□□Unfallhergang/Zeugenâ□□ (vom 09.02.2017) im H seit 10.00 Uhr Dienst. Im Fragebogen â□□Zweck des Weges und RÃ¤umlichkeitenâ□□ vom 09.02.2017 gab die KlÃ¤gerin an, dass sie gegen 15.00 Uhr zur Garderobe gewollt habe, um dort eine kurze Zigarettenpause zu machen. Sie habe sich im Gastraum vor dem Vorhang der EingangstÃ¼r befunden, als sie ihrem Arbeitskollegen E (E), dessen Ehefrau E1 (E1) und deren Tochter (T) begegnete. Als E mit der KlÃ¤gerin ein GesprÃ¤ch habe beginnen wollen, habe sie dies unter Hinweis darauf abgelehnt, dass sie arbeiten mÃ¼sse. E1 habe der KlÃ¤gerin sodann vorgeworfen, mit ihrem Mann im Sommer sexuelle Kontakte gehabt zu haben, was die KlÃ¤gerin abgestritten habe. Sodann habe E1 die KlÃ¤gerin an den Haaren gezogen, woran sich auch E beteiligt habe; er habe die KlÃ¤gerin zu Boden gerissen und sie attackiert.

AnschlieÃ□end wurde die KlÃ¤gerin im Krankenhaus J (jetzt Klinikum M) untersucht, wo eine Distorsion der HalswirbelsÃ¤ule und eine SchÃ¤delprellung diagnostiziert wurden. In einer von der Beklagten eingeholten Auskunft des Arbeitgebers der KlÃ¤gerin vom 20.01.2017 (Herr H, Fragebogen â□□Streitâ□□ vom 20.01.2017) zum Unfallhergang gab Herr H an, dass die Vorgeschichte des Streits eine krankhafte Eifersucht der E1 gewesen sei, as anlÃ¤sslich eines Arbeitsessens im Herbst mit sechs Kollegen begonnen habe. Dabei seien Bilder gemacht und auf Facebook verÃ¶ffentlicht worden. Nach diesem Arbeitsessen habe E1 der KlÃ¤gerin unterstellt, permanent sexuellen Kontakt zu ihrem Mann gehabt zu haben.

Nach Erhalt der Unfallanzeige des Arbeitgebers vom 20.01.2017 und eines Nachschauberichts des Chirurgen F vom 13.02.2017 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22.02.2017 (Widerspruchsbescheid vom 02.04.2019) die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung mit der BegrÃ¼ndung ab, dass ein innerer Zusammenhang des Ereignisses vom 05.01.2017 mit der versicherten TÃ¤tigkeit nicht nachgewiesen sei. Laut Aussage der KlÃ¤gerin habe sie sich am 05.01.2017 auf dem Weg nach drauÃ□en befunden, um eine Zigarette zu rauchen, als ein Arbeitskollege mit ihr habe etwas besprechen wollen. Die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit habe persÃ¶nlichen Zwecken gedient und sei dem privaten Lebensbereich zuzuordnen.

Mit der hiergegen am 23.05.2019 erhobenen Klage (S 5 U 108/19) trug die KlÃ¤gerin u. a. vor, dass â□□ als sie am 05.01.2017 zur Garderobe gegangen sei,

um ihre Strickjacke zu holen, da sie habe rauchen wollen â□□ ihr Arbeitskollege mit Ehefrau und Tochter durch die TÃ¼r in den Gastraum gekommen seien. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 24.09.2019 nahm die KlÃ¤gerin die Klage zurÃ¼ck.

Am 15.11.2019 wandte sich die KlÃ¤gerin persÃ¶nlich an das Bayer. Landessozialgericht (LSG), erklÃ¤rte den Widerruf der KlagerÃ¼cknahme und stellte â□□Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrensâ□□ mit der BegrÃ¼ndung, dass ihr die RÃ¼cknahme der Klage nicht richtig erschien; sie habe vorschnell gehandelt. Nach gerichtlichem Hinweis, dass die Voraussetzungen fÃ¼r einen Widerruf der KlagerÃ¼cknahme nicht vorlÃ¤gen, jedoch die MÃ¶glichkeit eines Antrags nach Â§ 44 SGB X bestehe und sie sich hierfÃ¼r an die Beklagte wenden mÃ¼sse, teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten mit Schreiben vom 21.11.2019 mit, dass sie gegen den Bescheid vom 02.04.2019 nochmals Widerspruch einlege. Der Sachverhalt, so wie er von der Beklagten festgestellt worden sei, sei nicht richtig. Sie sei auf der Arbeit gewesen, um zu arbeiten. PersÃ¶nlich habe sie mit dem Ehepaar nichts zu tun. Die Beklagte wertete das Schreiben als Antrag nach Â§ 44 SGB X und zog die Akte der Staatsanwaltschaft WÃ¼rzburg (Az: 881 Js 7374/17) Ã¼ber das Ermittlungsverfahren gegen die Eheleute E bei. Nach Stellungnahme der KlÃ¤gerin mit E-Mail vom 12.03.2020, in der sie den Sachverhalt erneut schilderte und Antrag auf Anerkennung des Ereignisses vom 05.01.2017 als Arbeitsunfall und GewÃ¤hrung von Leistungen stellte, lehnte die Beklagte mit verfahrensgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 16.03.2020 die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2019 ab. Aus der von ihr beigezogenen Akte der Staatsanwaltschaft ergebe sich, dass die Ursache fÃ¼r die erlittenen GesundheitsschÃ¤den (Kopfprellung, Halsmuskelzerrung) nicht die versicherte TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin als Kellnerin sei, sondern ihre private Auseinandersetzung mit dem beteiligten Ehepaar E. Den hiergegen am 06.04.2020 eingelegten Widerspruch, den die KlÃ¤gerin durch ihren BevollmÃ¤chtigten damit begrÃ¼nden lieÃ□, dass ohne ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz die Verletzungen nicht eingetreten wÃ¤ren, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 25.05.2020 zurÃ¼ck.

Die hiergegen am 30.06.2020 erhobene Klage hat das SG mit Urteil vom 29.09.2020 abgewiesen (Ziffer I) und die KlÃ¤gerin verpflichtet (Ziffer III), 150,00 â□¬ an die Staatskasse zu zahlen. Die form- und fristgerecht beim SG erhobene Klage sei zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Insoweit werde auf die BegrÃ¼ndung im verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 16.03.2020 verwiesen (Â§ 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG). Der innere Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten TÃ¤tigkeit und damit die Merkmale eines Arbeitsunfalls seien nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, wenn der Versicherte einem vorsÃ¤tzlichen Angriff zum Opfer falle. Treffe eine solche Angriffshandlung denjenigen, dem sie zugedacht gewesen sei, seien fÃ¼r die Beantwortung der Frage, ob zwischen dem Angriff und der versicherten TÃ¤tigkeit ein innerer Zusammenhang bestehe, in der Regel entsprechend der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG die BeweggrÃ¼nde entscheidend, die den Angreifer zu diesem Vorgehen bestimmt hÃ¤tten (BSGE 6, 164, 167; 10, 56, 60; 17, 75, 77). Seien diese in UmstÃ¤nden zu suchen, die in keiner Verbindung mit der

versicherten TÃ¤tigkeit des Verletzten (z. B. persÃ¶nliche Feindschaft, Eifersucht oder Ã¤hnliche betriebsfremde Beziehungen) stÃ¼nden, so fehle es grundsÃ¤tzlich an dem erforderlichen inneren Zusammenhang zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und den Unfallfolgen (BSGE, a.a.O.; BSG, Urteil vom 19.03.1996 â 2 RU 19/95; BSG, Urteil vom 19.12.2000 â B 2 U 37/99 R).

Die Qualifizierung eines Unfalls als Arbeitsunfall im Fall einer TÃ¤tlichkeit sei dagegen zu bejahen, wenn sie aus GrÃ¼nden entstanden sei, die mit der Arbeit zusammenhingen bzw. wenn die Zwistigkeit unmittelbar aus der Betriebsarbeit entstanden sei (BSG, Urteil vom 31.01.1961 = BSGE 13, 290 ; BSG, Urteil vom 30.10.1962 = BSGE 18, 106). Die betrieblichen VorgÃ¤nge mÃ¼ssten also wesentlich fÃ¼r die Auseinandersetzung sein, wobei das BSG auf die BeweggrÃ¼nde des Angreifers abstelle.
Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 30.06.1998 â B 2 U 27/97 R m.w.N.) und dieser folgend auch des LSG (Urteil des Senats vom 04.04.2011 â L 18 U 353/07 und Urteil des LSG vom 22.02.2006 â L 2 U 410/04) schlieÃe ein vorsÃ¤tzlicher Angriff einen Arbeitsunfall nur dann nicht aus, wenn die BeweggrÃ¼nde des TÃ¤ters nicht dem persÃ¶nlichen Bereich des TÃ¤ters zugeordnet werden kÃ¶nnten und die Tat nicht von den besonderen VerhÃ¤ltnissen des Tatortes entscheidend begÃ¼nstigt worden sei. Dass entscheidend auf die BeweggrÃ¼nde des TÃ¤ters abzustellen sei, folge daraus, dass allein anhand dieses Kriteriums entschieden werden kÃ¶nne, ob eine zur Gewalttat entschlossene Person nur eine von vielen MÃ¶glichkeiten nutze, seinem Opfer habhaft zu werden und sich damit keine der versicherten TÃ¤tigkeit innewohnende Gefahr verwirkliche, sondern eine allgemeine Gefahr, die nach dem Sinn und Zweck der Gesetzlichen Unfallversicherung gerade nicht unter den Schutz dieser Versicherung fallen solle. Mit der ErwÃ¤gung, dass die betriebsfremden Beziehungen zwischen TÃ¤ter und Opfer vorherrschten und den Zusammenhang des Ãberfalls mit der versicherten TÃ¤tigkeit als rechtlich unwesentlich zurÃ¼ckdrÃ¤ngten, rechtfertige sich die Versagung des Unfallversicherungsschutzes in diesen FÃ¤llen (vgl. schon BSGE 17, 75, 77; BSG, Urteil vom 19.12.2000 â B 2 U 37/99 R; LSG, Urteil vom 04.04.2011, a.a.O.).

Unstrittig habe im vorliegenden Fall ein tÃ¤tlicher Angriff gegen die KlÃ¤gerin vorgelegen. Jedoch habe das Tatmotiv der TÃ¤ter ausschlieÃlich in der PrivatsphÃ¤re der KlÃ¤gerin gelegen, nÃ¤mlich in der Eifersucht der E1. Dieses dem persÃ¶nlichen Bereich der KlÃ¤gerin zuzurechnende Tatmotiv drÃ¤nge den Zusammenhang der TÃ¤tlichkeit mit der versicherten TÃ¤tigkeit als rechtlich unwesentlich zurÃ¼ck. Zwar bedÃ¼rfe es nicht stets eines betriebsbezogenen Tatmotivs, damit der innere Zusammenhang zwischen dem Unfallereignis und der versicherten TÃ¤tigkeit hergestellt werde und es kÃ¶nne ein innerer Zusammenhang auch (bei gegebenen UmstÃ¤nden) bei einem aus rein persÃ¶nlichen GrÃ¼nden unternommenen Angriff gegeben sein, wenn die besonderen UmstÃ¤nde, unter denen die versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt werde oder die VerhÃ¤ltnisse am Arbeitsplatz die TÃ¤tlichkeit erst ermÃ¶glichten oder wesentlich begÃ¼nstigt hÃ¤tten (BSG, Urteil vom 19.03.1996, a.a.O.; BSG, Urteil vom 19.12.2000, a.a.O.). Jedoch sei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass die Ã¶rtlichen Gegebenheiten oder die VerhÃ¤ltnisse am Arbeitsplatz die TÃ¤tlichkeit

erst ermÃ¶glicht oder wesentlich begÃ¼nstigt hÃ¤tten. Ebenso wenig habe der Tatort wegen seiner Lage den tÃ¤tlichen Angriff erst ermÃ¶glicht oder wesentlich begÃ¼nstigt. Nach der Rechtsprechung seien derartige besondere VerhÃ¤ltnisse z. B. Dunkelheit, DÃ¤mmerung, einsam gelegener Tatort, Ã¶rtliche Gegebenheiten, die eine sichere Flucht ermÃ¶glicht oder die den Tatplan erheblich bestimmt hÃ¤tten (BSGE 6, 167; BSGE 78, 65, 67).

Die TÃ¤tlichkeit hÃ¤tte vorliegend genauso gut an jedem anderen Ort und zu jeder anderen Gelegenheit durch die TÃ¤ter durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen. Ein vorgefertigter Plan der Angreifer, die TÃ¤tlichkeit gerade unter Ausnutzung der Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnisse zu begehen, sei nicht ersichtlich. Ebenso wenig habe der Tatort wegen seiner Lage den tÃ¤tlichen Angriff erst ermÃ¶glicht oder wesentlich begÃ¼nstigt. Zwar sei die TÃ¤tlichkeit in der Zeit und an dem Ort erfolgt, an dem die KlÃ¤gerin ihrer versicherten BeschÃ¤ftigung nachgegangen sei, jedoch habe fÃ¼r die Angreifer das erhebliche Risiko bestanden, dass Zeugen â wie auch geschehen â den Angriff beobachten wÃ¼rden, so dass fÃ¼r die Angreifer ein erhebliches Risiko der Strafverfolgung bestanden und auch eine uneingeschrÃ¤nkte FluchtmÃ¶glichkeit nicht bestanden habe. Den Besonderheiten der Ãrtlichkeit oder die Tatsache, dass die Angreifer ggf. Kenntnis davon gehabt hÃ¤tten, dass die KlÃ¤gerin zu diesem Zeitpunkt Dienst gehabt habe, kÃ¤men damit gegenÃ¼ber den privaten Motiven des Angriffs nicht das Gewicht einer annÃ¤hernd gleichwertigen Bedingung zu. Die unversicherte Mitursache des privaten Motivs der Angreifer habe vielmehr das Geschehen derart geprÃ¤gt, dass auch unter BerÃ¼cksichtigung der Ã¶rtlichen Gegebenheiten und des Tatzeitpunkts die versicherte TÃ¤tigkeit als Ursache zurÃ¼cktrete und wesentliche Ursache allein die nicht vom Schutzzweck der Gesetzlichen Unfallversicherung erfassten privaten Motive der Angreifer gewesen seien.

Dass der Unfall wÃ¤hrend einer von der KlÃ¤gerin selbst bestimmten Arbeitsunterbrechung (Pause) eingetreten sei, begrÃ¼nde ebenfalls den Versicherungsschutz nicht. VerunglÃ¼cke ein Versicherter wÃ¤hrend einer derartigen Pause infolge einer TÃ¤tigkeit, die er wÃ¤hrend der Pause ausÃ¼be, bestehe der innere Zusammenhang nur, wenn diese TÃ¤tigkeit dem Betrieb zu dienen bestimmt gewesen sei (BSG, SozR 2200 Â§ 548 Nr. 15). Das Gleiche gelte fÃ¼r den Weg zum Ort, an dem die Pause verbracht werden solle, wenn die Pause aus eigenwirtschaftlichen persÃ¶nlichen, nicht dem Betrieb dienenden GrÃ¼nden ausgeÃ¼bt werden solle (Bereiter-Hahn/Mertens, Gesetzliche Unfallversicherung Â§ 8 Nr. 7.4.4.).

Das Rauchen, das die KlÃ¤gerin im Rahmen der Pause beabsichtigt habe, sei unabhÃ¤ngig von jeglicher betrieblichen TÃ¤tigkeit. Es entspreche der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG, dass der Konsum von Genussmitteln gegenÃ¼ber der Einnahme fester oder flÃ¼ssiger Nahrung weit mehr persÃ¶nlichen Angewohnheiten entspringe, so dass ein Zusammenhang mit der versicherten TÃ¤tigkeit nur beim Nachweis besonderer UmstÃ¤nde angenommen werden kÃ¶nne (BSGE 12, 254, 256 = SozR Nr. 27 zu Â§ 543 RVO a. F.). Einen solchen Ausnahmefall habe das BSG fÃ¼r einen Raucher erwogen, fÃ¼r den das Rauchen in der jeweiligen Situation so unabweisbar notwendig gewesen sei wie das Stillen des

Hungers es hÃ¤tte sein kÃ¶nnen (BSGE 12, a.a.O.), das beabsichtigte Rauchen also zur Weiterarbeit fÃ¼r den betroffenen Versicherten notwendig gewesen sei (BSG SozR Nr. 15 zu Â§ 550 RVO). Eine derartige Situation der KlÃ¤gerin sei nicht ersichtlich.

Die Entscheidung Ã¼ber die Gerichtskosten, bei denen es sich nicht um notwendige Kosten des Verfahrens handele, beruhe auf Â§ 192 Abs. 1 2 Nr. 2 SGG. Ein Unterfall der MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung sei die offensichtliche Aussichtslosigkeit einer Rechtsverfolgung. Hier liege MissbrÃ¤uchlichkeit vor, da die aus den oben genannten GrÃ¼nden offensichtlich unbegrÃ¼ndete Klage trotz deren offensichtlicher Aussichtslosigkeit und entsprechendem richterlichen Hinweis weiterverfolgt worden sei. Die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hÃ¤tte jeder verstÃ¤ndige Dritte erkannt, zumal die Rechtslage eindeutig sei.

Hiergegen richtet sich die am 10.11.2020 beim LSG eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Zur BerufungsbegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin abweichend von ihren bisherigen Angaben zum Ablauf des Geschehens am Unfalltag (05.01.2017) vorgetragen, dass sie circa gegen 15.00 Uhr den letzten circa 7 GÃ¤sten an Tisch 2 Vorbestellungen von Speisen- und GetrÃ¤nkekarten gegeben habe. Es sei ihr mit Dirndl und Bluse zu kalt gewesen, weiterzuarbeiten, sie habe sich anschlieÃend auf den Weg zur Garderobe begeben, um ihre Strickweste darÃ¼ber zu ziehen, bis die GÃ¤ste zur Bestellung soweit wÃ¤ren. Dazu sei es jedoch wegen der Begegnung mit dem Ehepaar E nicht gekommen. Beim AusfÃ¼llen des Fragebogens habe ihr damaliger Chef Herr H seine SekretÃ¤rin Frau B und sie hinzugezogen. Sie habe keine Ahnung gehabt, wie man so einen Fragebogen ausfÃ¼lle. Sie habe ein schweres Trauma im Kopf und HalswirbelsÃ¤ulenverletzungen mit einer Blutung gehabt. Sie habe heute noch die FolgegesundheitsschÃ¤den, Schmerzen und Leiden zu bewÃ¤ltigen. Sie habe mit E auf der Arbeit nur das NÃ¶tigste zu tun gehabt, keinen persÃ¶nlichen oder privaten Umgang mit den Eheleuten E und auch keinen Streit gehabt. Sie hÃ¤tte sich gewÃ¼nscht, dass die Beklagte damals nochmals nachgefragt hÃ¤tte oder gut ermittelt hÃ¤tte. Die Beklagte hÃ¤tte den Fragebogen nochmals mit ihr durchgehen sollen oder noch erfragen sollen, vielleicht hÃ¤tte sie auch hier Hilfe benÃ¶tigt. Die Antworten seien doch fraglich, da sie Einiges missverstanden habe und verwirrt gewesen sei/verwirrt worden sei. Der Unfallfragebogen mÃ¶ge vom Arbeitgeber berichtigt werden. Ohne ihre Anwesenheit auf dem Arbeitsplatz, wÃ¤hrend der sie im Zusammenhang mit der versicherten ArbeitstÃ¤tigkeit gearbeitet habe, wÃ¤ren die ihr zugefÃ¼gte ungerechte SchÃ¤digung und die daraus folgenden Verletzungen, die sie erlitten habe und noch habe, und die Verschlechterungen ihrer Gesundheit nicht eingetreten. E1 und die 12-jÃ¤hrige Tochter hÃ¤tten den Familienvater begleitet, um dessen KÃ¼ndigung abzugeben und sie hÃ¤tten sie nicht beabsichtigt angetroffen. Keiner der Angeklagten habe behauptet, dass sie sie hÃ¤tten persÃ¶nlich antreffen wollen auf ihrer versicherten TÃ¤tigkeit/Arbeit. Der Angeklagte habe Herrn F (mitbetroffener Zeuge) gesagt, dieser solle sich nicht einmischen, da es sich um Privates handele. Die TÃ¤ter hÃ¤tten selber ausgesagt, dass sie nicht ihretwegen auf ihrem Arbeitsplatz erschienen seien, sondern um eine KÃ¼ndigung des zusÃ¤tzlichen TÃ¤ters (Arbeitnehmer Mann) abzugeben. Von der

AOK Bayern (A-Stadt) habe sie 9 Monate spÃ¤ter einen Unfallfragebogen erhalten, weshalb sie zum AusfÃ¼llen mit Hilfe persÃ¶nlich dort gewesen sei. Er sei â□□fast leer ausgefÃ¼lltâ□□ und nur von ihr unterschrieben angenommen worden, was sie erst jetzt gemerkt habe. Jeder habe es so geschrieben, wie er gewollt, gesollt oder gedacht habe.

Mit Schreiben vom 15.02.2021 und 10.03.2021 hat die KlÃ¤gerin beantragt, Frau B (SekretÃ¤rin des H), Herrn H (Chef des H), die Eheleute E und deren minderjÃ¤hrige Tochter, Herrn F (Mitbetroffener), Herrn M und den Gast vom Tisch 2 (dieser sei von der Polizei bei der Arbeit als Zeuge verhÃ¶rt worden) namentlich nicht in der Akte ersichtlich sowie die Polizisten Herrn L und Herrn S als Zeugen einzuvernehmen.

Ferner hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 15.02.2021 und 10.03.2021 die Angaben im Unfallfragebogen vom 17.02.2017 widerrufen. Sie habe damals schwere Kopf-, HalswirbelsÃ¤ulen- und posttraumatische Verletzungen erlitten und unwissend mit Spekulationen zu dem angegebenen Sachverhalt zu den Tatsachen Angaben gemacht. Auf der Arbeit sei so viel darÃ¼ber mit ihr geredet worden (Mobbing) und ihr eingeredet worden, dass es bei ihr so verankert gewesen sei, wie die SekretÃ¤rin und der Chef angegeben hÃ¤tten und den Unfallfragebogen ausgefÃ¼llt hÃ¤tten. Im September 2020 im Klageverfahren beim SG sei sie durch den vom Vorsitzenden vorgelesenen Sachverhalt mit den angegebenen Tatsachen aufmerksam gemacht worden, dass es hier um mehr Spekulationen im Sachverhalt als um Tatsachen gegangen sei. Mit Schreiben vom 15.03.2021 hat die KlÃ¤gerin erneut insbesondere die UnfallfragebÃ¶gen vom 20.01.2017 (Arbeitgeber) und vom 17.02.2011 (Arbeitnehmer) widerrufen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 29.09.2020 sowie den Bescheid vom 16.03.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 25.05.2020 aufzuheben, die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 22.02.2017 und den Widerspruchsbescheid vom 02.04.2019 zurÃ¼ckzunehmen und festzustellen, dass das Ereignis vom 05.01.2017 ein Arbeitsunfall ist.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 29.09.2020 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur Berufungserwiderung trÃ¤gt die Beklagte mit Schreiben vom 03.12.2020 und 23.02.2021 insbesondere vor, dass sie keine Zweifel daran habe, dass sich die VorgÃ¤nge â□□ wie von der KlÃ¤gerin dargestellt â□□ ereignet hÃ¤tten. Auch aus der polizeilichen Akte gehe der Vorgang so in etwa hervor. Der Angriff der TÃ¤terin auf die KlÃ¤gerin stehe allerdings nicht im Zusammenhang mit der beruflichen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin. Vielmehr handele es sich um einen Angriff aus Eifersucht, der dem privaten Umfeld zuzuschreiben sei. Der Konflikt sei nicht aufgrund einer beruflichen Streitigkeit entstanden, die mit der TÃ¤tigkeit in der GaststÃ¤tte zusammengehangen habe. Vielmehr habe die TÃ¤terin der KlÃ¤gerin ein VerhÃ¤ltnis mit ihrem Ehemann unterstellt. Dass sich der streitige Vorfall am Arbeitsplatz der KlÃ¤gerin ereignet habe, Ã¤ndere nichts daran, dass die Streitigkeit

aus privater Ursache herrÃ¼hre, egal ob diese wahr oder unwahr sei. Ein Zusammenhang mit der beruflichen TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin kÃ¶nne nicht hergestellt werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten (2 Band) und des SG mit dem Az. S 5 U 108/19 sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 SGG).

StreitgegenstÃ¤ndlich ist die Anerkennung des Ereignisses vom 05.01.2017 als Arbeitsunfall im Rahmen eines Verfahrens nach Â§ 44 SGB X. Mit dem verfahrensgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 16.03.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2020 (Â§ 95 SGG) hat die Beklagte die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2019, mit dem die Beklagte das Ereignis vom 05.01.2017 nicht als Arbeitsunfall anerkannt hat, abgelehnt.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung hat das SG die Klage mit Urteil vom 29.09.2020 abgewiesen. Der KlÃ¤gerin steht nach Â§ 44 Abs. 1 SGB X kein Anspruch auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 22.02.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.04.2019 und Anerkennung des Ereignisses vom 05.01.2017 als Arbeitsunfall gemÃ¤Ã Â§ 8 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) zu. Denn die ablehnenden Entscheidungen der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten, Â§ 54 Abs. 2 1 SGG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen weist der Senat die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG nach eigener ÃberprÃ¼fung und Ãberzeugungsbildung aus den EntscheidungsgrÃ¼nden des Urteils des SG vom 29.09.2020 zurÃ¼ck. Lediglich ergÃ¤nzend ist unter BerÃ¼cksichtigung der BerufungsbegrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin Folgendes festzustellen:

Zutreffend hat das SG seiner rechtlichen Beurteilung die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteile vom 19.03.1996 â 2 RU 19/95, vom 30.06.1998 â B 2 U 27/97 R und vom 19.12.2000 â B 2 U 37/99 R) und des LSG (Urteil des Senats vom 12.10.2017 â L 17 U 329/15, Orientierungssatz und Rn. 32; LSG, Urteile vom 04.04.2011 â L 18 U 353/07 und vom 22.02.2006 â L 2 U 410/04) zugrunde gelegt. Danach schlieÃt ein vorsÃ¤tzlicher Angriff einen Arbeitsunfall nur dann nicht aus, wenn das Opfer vor dem Ãberfall nicht einer eigenwirtschaftlichen Verrichtung nachgegangen ist und die BeweggrÃ¼nde des TÃ¤ters nicht dem persÃ¶nlichen Bereich des TÃ¤ters zugeordnet werden kÃ¶nnen oder die Tat von den besonderen VerhÃ¤ltnissen des Tatortes (z.B. Dunkelheit, DÃ¤mmerung, einsam gelegener Tatort, Ã¶rtliche Gegebenheiten) entscheidend begÃ¼nstigt worden ist (BSG, Urteile vom 19.03.1996, a.a.O., und vom 19.12.2000, a.a.O., juris

Rn. 15 m.w.N.).

Zur vollen Ãberzeugung des Senats steht fest, dass die KlÃ¤gerin vor dem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff einer eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit nachgegangen ist, sodass ein innerer Zusammenhang des vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriffs mit der versicherten TÃ¤tigkeit von vornherein ausscheidet (BSG, Urteil vom 19.12.2000 â B 2 U 37/99 R).

Dabei legt der Senat den Unfallhergang zugrunde, wie die KlÃ¤gerin ihn im Fragebogen âZweck des Weges und RÃ¤umlichkeitenâ sowie in der Klageschrift vom 23.05.2019 (S 5 U 108/19) angegeben hat: Danach war die KlÃ¤gerin am Unfalltag, dem 05.01.2017, seit 10.00 Uhr im H im Dienst. Vor dem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff befand sie sich im Gastraum vor dem Vorhang der EingangstÃ¼r und wollte gerade eine Zigarettenpause einlegen und deshalb zur Garderobe gehen, um ihre Jacke zu holen, als sie ihrem Arbeitskollegen E, dessen Ehefrau E1 und deren Tochter T begegnete. Als E1 mit ihr ein GesprÃ¤ch beginnen wollte, lehnte die KlÃ¤gerin dies unter Hinweis darauf ab, dass sie arbeiten mÃ¼sse. E1 warf der KlÃ¤gerin daraufhin vor, mit ihrem Mann im Sommer sexuelle Kontakte gehabt zu haben, was die KlÃ¤gerin abstritt. Sodann zog E1 die KlÃ¤gerin an den Haaren, woran sich auch E beteiligte; er riss die KlÃ¤gerin zu Boden und attackierte sie.

Hingegen hÃ¤lt der Senat die erstmalig von der KlÃ¤gerin in der BerufungsbegrÃ¼ndung aufgestellte Behauptung, sie sei zur Garderobe gegangen, um ihre Strickweste zu holen, weil es ihr in Dirndl und Bluse zu kalt gewesen sei, weiterzuarbeiten, fÃ¼r nicht glaubhaft. Zwar gibt es â weder nach dem SGG noch nach der Zivilprozessordnung (ZPO) â eine Beweisregel in dem Sinne, dass eine frÃ¼here Aussage oder zeitnah zum Unfallereignis getÃ¤tigte Angaben grundsÃ¤tzlich einen hÃ¶heren Beweiswert besitzen als spÃ¤tere. Im Rahmen der freien BeweiswÃ¼rdigung (Â§ 128 Abs. 1 1 SGG, Â§ 286 ZPO) sind vielmehr alle Aussagen, Angaben und sonstige Einlassungen zu wÃ¼rdigen (vgl. BSG, Urteil vom 11.11.2003 â B 2 U 41/02 R = SozR 4-2700 Â§ 4 Nr. 1 Rn. 12; Urteil des Senats vom 16.06.2021 â L 17 U 348/19; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24.10.2019 â L 6 U 350/17, Rn. 43).

Gleichwohl kann der Senat im Rahmen einer GesamtwÃ¼rdigung den zeitlich frÃ¼heren Aussagen der KlÃ¤gerin aufgrund dessen, dass die Erinnerung der KlÃ¤gerin hierbei noch frischer war und sie von irgendwelchen Ãberlegungen, die darauf abzielen, das Klagebegehren zu begÃ¼nstigen, noch unbeeinflusst waren, einen hÃ¶heren Beweiswert als den spÃ¤teren zumessen. Vorliegend misst der Senat den Erstangaben der KlÃ¤gerin im Fragebogen âZweck des Weges und RÃ¤umlichkeitenâ vom 09.02.2017, die sie auch in der Klageschrift vom 23.05.2019 bestÃ¤tigt hat, nÃ¤mlich, dass sie â als sie dem Ehepaar E begegnete â eine Zigarettenpause einlegen wollte, einen hÃ¶heren Beweiswert zu als den erstmals in der BerufungsbegrÃ¼ndung gemachten Angaben, sie habe ihre Strickweste holen wollen, weil es ihr in Dirndl und Bluse zu kalt gewesen sei, weiterzuarbeiten. Es gibt fÃ¼r den Senat keinen Anlass, an diesen â nur wenige Tage nach dem Unfallereignis vom 05.01.2017 gemachten â konkreten und in der

Klageschrift vom 23.05.2019 wiederholten Angaben der KlÃ¤gerin zu zweifeln.

Ein anderes Unfallgeschehen ist auch nicht etwa deshalb zugrunde zu legen, weil die KlÃ¤gerin mehrfach ihre Angaben in den FragebÃ¶gen widerrufen hat. Insoweit trÃ¤gt sie vor, dass sie keine Ahnung gehabt habe, wie man so einen Unfallfragebogen ausfÃ¼lle, sie ein schweres Trauma im Kopf und HalswirbelsÃ¤ulenverletzungen mit einer Blutung gehabt habe, die Beklagte nochmals hÃ¤tte nachfragen sollen und mit ihr den Fragebogen hÃ¤tte durchgehen sollen, sie einiges missverstanden habe und verwirrt gewesen sei. Damit legt die KlÃ¤gerin jedoch nicht konkret dar, welche Angaben von ihr unrichtig bzw. missverstÃ¤ndlich sein sollen, so dass schon deshalb kein konkret anderer Unfallhergang einer BeweiswÃ¼rdigung und rechtlichen PrÃ¼fung unterzogen werden kann. Vielmehr geht die KlÃ¤gerin rechtsirrig davon aus, dass allein aufgrund des Umstands, dass sie am Unfalltag (05.01.2017) zum Zeitpunkt des tÃ¤tlichen Angriffs an ihrem Arbeitsort im H gewesen ist, schon die Voraussetzungen des Â§ 8 SGB VII erfÃ¼llt werden. In diesem Zusammenhang verweist die KlÃ¤gerin mehrfach darauf, dass ohne ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz, wÃ¤hrend der sie ihre versicherte TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt habe, die ihr zugefÃ¼gte ungerechte SchÃ¤digung, die daraus folgenden Verletzungen, die sie erlitten habe und noch habe, und die Verschlechterung ihrer Gesundheit nicht eingetreten wÃ¤ren. Mit dem Hinweis auf den zeitlichen und Ã¶rtlichen Zusammenhang des Unfallereignisses mit ihrer TÃ¤tigkeit lÃ¤sst sich jedoch der innere Zusammenhang zwischen dem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff und der eigentlichen, arbeitsvertraglich geschuldeten TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bei wertender Betrachtung nicht begrÃ¼nden. Eine â conditio sine qua nonâ der Anwesenheit der KlÃ¤gerin an ihrem Arbeitsort fÃ¼r die ihr zugefÃ¼gte Verletzung genÃ¼gt nicht den KausalitÃ¤tsanforderungen fÃ¼r die Anerkennung eines Arbeitsunfalls gemÃ¤Ã Â§ 8 SGB VII.

Diesen â vom Senat festgestellten â Unfallhergang zugrunde gelegt ist die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt des vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriffs am Unfalltag auf dem Weg zu einer Zigarettenpause gewesen, d. h. ihre Handlungstendenz war auf eine eigenwirtschaftliche TÃ¤tigkeit ausgerichtet und nicht auf die ErfÃ¼llung ihrer Pflichten aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Da die Verrichtung zum Zeitpunkt des Unfallereignisses somit dem privaten Lebensbereich zuzuordnen war, kann der fÃ¼r die Anerkennung des Ereignisses zu fordernde innere Zusammenhang schon von vornherein nicht gegeben sein (vgl. BSG, Urteil vom 19.12.2000 â B 2 U 37/99 R, Rn. 16). Zutreffend hat das SG insoweit ausgefÃ¼hrt, dass besondere UmstÃ¤nde, die einen inneren Zusammenhang des Zigarettenkonsums mit der versicherten TÃ¤tigkeit ausnahmsweise begrÃ¼nden kÃ¶nnten, hier nicht gegeben sind (vgl. auch BSGE 12, 254, 256 = SozR Nr. 27 zu Â§ 543 RVO a.F.).

Aber auch unter der â vom Senat nicht vertretenen â Annahme, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt des tÃ¤tlichen Angriffs nicht einer eigenwirtschaftlichen TÃ¤tigkeit nachgegangen ist, scheidet die Anerkennung des Ereignisses vom 05.01.2017 als Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 8 SGB VII aus. Denn die BeweggrÃ¼nde der TÃ¤ter (Eheleute E) waren dem persÃ¶nlichen Bereich zuzuordnen (Eifersucht der E1 und auch die Motive des E) und der tÃ¤tliche Angriff

ist auch nicht von den besonderen VerhÃ¤ltnissen des Tatorts entscheidend begÃ¼nstigt worden.

Entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin haben betriebliche VorgÃ¤nge nicht die wesentliche Ursache fÃ¼r den vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff und den Beweggrund hierfÃ¼r gebildet. Der fÃ¼r die Anerkennung als Arbeitsunfall erforderliche innere Zusammenhang zwischen dem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff und der versicherten TÃ¤tigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass Grund bzw. Anlass fÃ¼r die Streitigkeit bzw. den vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff der Eheleute E auf die KlÃ¤gerin ein Treffen von sieben Arbeitskollegen zum Essen in WÃ¼rzburg mit anschlieÃ□ender VerÃ¶ffentlichung von Fotos des E und der KlÃ¤gerin, die zur Eifersucht der E1 gefÃ¼hrt haben â□□ was im Ã□brigen zwischen den Beteiligten unstreitig ist -, gewesen ist. Denn die BeweggrÃ¼nde der E1 (Eifersucht) bzw. des E fÃ¼r den vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff gegen die KlÃ¤gerin am Unfalltag waren auch unter Zugrundelegung dieses Sachverhalts dem privaten Bereich zuzuordnen. Entgegen der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin ist weder rechtlich relevant, ob die Eifersucht begrÃ¼ndet war oder nicht, noch, ob die KlÃ¤gerin mit den Eheleuten E vor dem tÃ¤tlichen Angriff privaten Kontakt hatte.

Deshalb war entgegen der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin auch kein Beweis zur Frage zu erheben, dass sie vor dem tÃ¤tlichen Angriff keinen Streit mit den Eheleuten E gehabt habe und/oder sie persÃ¶nlich nichts miteinander zu tun gehabt hÃ¤tten. Soweit die KlÃ¤gerin in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung vom 04.03.2021 beantragt hat, Frau B (SekretÃ¤rin des Hs), Herrn H (Chef des Hs), die Eheleute E sowie deren minderjÃ¤hrige T, Herrn F (Mitbetroffener), Herrn M und den Gast von Tisch 2, der von der Polizei auf der Arbeit als Zeuge verhÃ¶rt worden sei) sowie die Polizisten L und S als Zeugen zum Beweisthema einzuvernehmen, dass die KlÃ¤gerin â□□zum Zeitpunkt des Angriffs auf der Arbeit und beim Arbeitenâ□□ gewesen sei, sah sich der Senat nicht veranlasst, diesem Beweisantrag nachzukommen. Denn allein der Umstand, dass die KlÃ¤gerin zum Zeitpunkt des tÃ¤tlichen Angriffs durch die Eheleute E an ihrer Arbeitsstelle und â□□beim Arbeitenâ□□ war â□□ womit nur der zeitliche und Ã¶rtliche Rahmen der TÃ¤tigkeit gemeint sein kann â□□ vermag den notwendigen inneren Zusammenhang zwischen dem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff und ihrer versicherten TÃ¤tigkeit nicht zu begrÃ¼nden.

SchlieÃ□lich ist der tÃ¤tliche Angriff auf die KlÃ¤gerin auch nicht von den besonderen VerhÃ¤ltnissen des Tatorts entscheidend begÃ¼nstigt worden. Zu Recht hat das SG insoweit ausgefÃ¼hrt, dass sich die TÃ¤ter ihr Wissen von Zeit und Ort der TÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin bzw. der rÃ¤umlichen VerhÃ¤ltnisse des Arbeitsorts gerade nicht zunutze gemacht haben. Dass die TÃ¤ter den vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff auf die KlÃ¤gerin unter Ausnutzung der besonderen VerhÃ¤ltnisse des Tatorts nicht geplant haben, ergibt sich nunmehr eindeutig aus der BerufungsbegrÃ¼ndung der KlÃ¤gerin. Denn das Ehepaar E hat â□□ wie die KlÃ¤gerin selbst vortrÃ¤gt â□□ sich zum Arbeitsort der KlÃ¤gerin begeben, um die KÃ¼ndigung des E abzugeben und nicht, um die KlÃ¤gerin auf der Arbeitsstelle anzutreffen. Unter Zugrundelegung dieses Tatsachenvortrags ist es sogar ausgeschlossen, dass die Eheleute E die zeitliche und/oder rÃ¤umliche

Situation, in der sich die KlÃ¤gerin zum Unfallzeitpunkt befunden hat, in irgendeiner Form â geplant â ausgenutzt haben. DarÃ¼ber hinaus sind aber auch keine Anhaltspunkte dafÃ¼r vorhanden, dass die zeitliche und/oder rÃ¤umliche Situation zum Zeitpunkt des vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriffs in irgendeiner Art und Weise fÃ¼r die TatausfÃ¼hrung fÃ¶rderlich gewesen seien und die TÃ¤ter die Kenntnis hiervon spontan ausgenutzt hÃ¤tten. Mit dem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff hat sich lediglich eine allgemeine Gefahr verwirklicht, die nach Sinn und Zweck gerade nicht unter den Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung fallen soll.

Die Kostenentscheidung zu II. beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG).

Die Entscheidung zu IV. Ã¼ber die Gerichtskosten beruht auf Â§ 192 Abs. 1 1 Nr. 2 SGG. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht einem Beteiligten die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortfÃ¼hrt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung dargelegt worden und er auf die MÃ¶glichkeit der Kostenauferlegung bei FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist.

Ein Unterfall der MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung ist die offensichtliche Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung. Die offensichtliche Aussichtslosigkeit ist in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.06.2021 (wie zuvor in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung vom 04.03.2021) der KlÃ¤gerin nochmals ausfÃ¼hrlich erlÃ¤utert worden. Offensichtliche Aussichtslosigkeit ist, in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Â§ 34 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (vgl. dazu z.B. die BeschlÃ¼sse vom 11.12.2001 â 1 BvR 1821/01 und vom 18.09.2000 â 2 BvR 1407/00) auch fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren unter anderem dann zu bejahen, wenn eine Berufung offensichtlich unbegrÃ¼ndet ist und sie von jedem Einsichtigen als vÃ¶llig aussichtslos angesehen werden muss, d. h. wenn ein verstÃ¤ndiger Dritter die offensichtliche Aussichtslosigkeit erkannt hÃ¤tte bzw. wenn die Rechtsverfolgung von jedem Einsichtigen als vÃ¶llig aussichtslos angesehen werden muss (LSG Berlin-Brandenburg vom 25.11.2010 â L 22 LW 1/09, juris Rn. 32; LSG ThÃ¼ringen vom 29.05.2008 â L 2 R 110/06, juris Rn. 36 f). Insoweit ist im Gegensatz zu Â§ 192 SGG a.F. kein Handeln des Beteiligten wider besseres Wissen mehr erforderlich (Hennig, Kommentar zum SGG, Â§ 192 Rn. 12). Dass die offensichtliche Aussichtslosigkeit fÃ¼r den Tatbestand des Missbrauchs genÃ¼gt, ergibt sich auch aus dem Willen des Gesetzgebers, wie er bei der Novellierung des Sozialgerichtsgesetzes im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gekommen ist. Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 14/5943, 60 zu Nr. 65) rechtfertigen die Aussichtslosigkeit des Rechtsstreits und ein entsprechender (hier im Vorfeld der mÃ¼ndlichen Verhandlung und nochmals in der Verhandlung selbst erfolgter) Hinweis des Vorsitzenden auf eine mÃ¶gliche Kostentragungspflicht die Auferlegung von Kosten. Im Ãbrigen ergibt sich auch aus dem Bericht des Ausschusses fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung (BT-Drs. 14/6335, 35 zu Nr. 65), dass es sich bei dem Tatbestand der offensichtlichen Aussichtslosigkeit um einen Unterfall der MissbrÃ¤uchlichkeit der Rechtsverfolgung handelt (LSG

ThÃ¼ringen vom 29.05.2008 â□□ L 2 R 110/06, juris Rn. 36f.; siehe dazu auch Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 192 Rn. 9 m.w.N.). Durch Â§ 192 Abs. 1 1 Nr. 2 SGG soll verhindert werden, dass wegen des nicht vorhandenen Kostenrisikos vÃ¶llig aussichtslose Verfahren (fort)gefÃ¼hrt werden (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 01.04.2004 â□□ 6 SB 197/03 ER, juris Rn. 21).

MissbrÃ¤uchlichkeit liegt hier vor, weil die KlÃ¤gerin die aus den oben dargelegten GrÃ¼nden offensichtlich unbegrÃ¼ndete Berufung trotz deren Aussichtslosigkeit und entsprechenden richterlichen Hinweisen sowohl in der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung vom 04.03.2021 als auch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.06.2021 weiterverfolgt hat. Hinzu kommt, dass die KlÃ¤gerin ihr Begehren in einem Verfahren nach Â§ 44 SGB X weiterverfolgt hat und die bisherigen richterlichen Hinweise im Verfahren S 5 U 108/19 und im erstinstanzlichen Verfahren zutreffend waren. Bereits erstinstanzlich wurden der KlÃ¤gerin im Urteil vom 29.09.2020 Missbrauchskosten in HÃ¶he von 150,00 â□¬ auferlegt. Auch nach den richterlichen Hinweisen im Berufungsverfahren hat die KlÃ¤gerin keinerlei vernÃ¼nftige GrÃ¼nde dafÃ¼r aufzeigen kÃ¶nnen, warum sie den Rechtsstreit noch fortfÃ¼hrt. Vielmehr musste der KlÃ¤gerin spÃ¤testens nach den Hinweisen des Senats in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 16.06.2021 bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung offensichtlich klar sein, dass sie das geltend gemachte Rechtsschutzziel im vorliegenden Verfahren nicht erreichen kann. Ihr Klagebegehren musste von jedem Einsichtigen als offensichtlich vÃ¶llig aussichtslos angesehen werden (vgl. dazu auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 19.12.2002 â□□ 2 BvR 1255/02, juris Rn. 3). Auf einen doch noch gÃ¼nstigen Ausgang ihres Rechtsstreits konnte die KlÃ¤gerin nicht hoffen. Die Uneinsichtigkeit der KlÃ¤gerin hat â□□ insbesondere vor dem oben dargestellten Verfahrenshintergrund â□□ ein besonders hohes MaÃ□ erreicht.

Die der KlÃ¤gerseite erteilten Hinweise beinhalteten neben den AusfÃ¼hrungen zur offensichtlichen Aussichtslosigkeit auch die MÃ¶glichkeit der Kostenauferlegung.

Die HÃ¶he der festgesetzten Kostenbeteiligung hat der Senat unter Beachtung der gesetzlichen MindesthÃ¶he durch SchÃ¤tzung des letztlich von den Steuerzahlern zu tragenden Kostenaufwandes fÃ¼r das Berufungsverfahren festgesetzt (vgl. zur KostenhÃ¶he LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.11.2003 â□□ L 8 U 119/02, juris Rn. 41).

Als verursachter Kostenbetrag gilt nach Â§ 192 Abs. 1 3 SGG mindestens der Betrag nach Â§ 184 Abs. 2 SGG fÃ¼r die jeweilige Instanz, vor dem Landessozialgericht somit 225,00 â□¬. Nach oben begrenzt hat der Gesetzgeber die aufzuerlegenden Kosten nicht (vgl. Stotz in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl. 2017, Stand 29.3.2021, Rn. 65). Der Mindestbetrag reicht zur Deckung der durch den Missbrauch des KlÃ¤gers entstandenen Kosten bei weitem nicht aus. Denn grundsÃ¤tzlich zÃ¤hlen zu den Kosten des Gerichts neben den Kosten fÃ¼r die konkrete Fallarbeit â□□ wie fÃ¼r die Absetzung des Urteils (vgl. die diesbezÃ¼glichen Berechnungen bei Goedelt, Die Sozialgerichtsbarkeit 1986, 499 f) â□□ insbesondere auch die allgemeinen Gerichtshaltungskosten (vgl. B. Schmidt in Meyer-

Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 192 Rn. 14 m.w.N.). Unter BerÃ¼cksichtigung der dargelegten GrundsÃ¤tze erschien dem Senat im Rahmen des auszuÃ¼benden Ermessens die Festsetzung eines Kostenbeitrags i. H. v. 1.000,00 â¬ als angemessen.

Â

Erstellt am: 24.11.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024